

II-946 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 21. April 1980
Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. 21.891/18-7a/80

385/AB

1980-04-21

zu 355/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN
und Genossen an den Bundesminister für soziale
Verwaltung, betreffend Verteilung der Leistungen
der Pensionsversicherung auf die Bundesländer
(Nr. 355/J)

In der Anfragebeantwortung 257/AB vom 5.2.1980 habe ich darauf hingewiesen, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im allgemeinen über keine Angaben, betreffend die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben der Pensionsversicherungsträger auf die einzelnen Bundesländer, verfügt. Da der Präsident des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in einer Presseaussendung am 12.10.1979 Daten für das Bundesland Vorarlberg veröffentlicht hat, nehmen die Anfragesteller die Nichtbeantwortung der Fragen, betreffend die Verteilung der Leistungen der Pensionsversicherung auf die Bundesländer, nicht zur Kenntnis mit der Begründung, daß entsprechende Daten beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verfügbar sein müssen. Sie weisen darauf hin, daß finanzielle Gründe auch für die Berechnungen, die im Auftrag des Präsidenten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchgeführt wurden, zu berücksichtigen gewesen wären. Sie richten daher an mich die neuerliche Anfrage:

- "1. Wie hoch waren die Kosten für die Berechnungen, die im Auftrag des Präsidenten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Ermittlung der Leistungen der Pensionsversicherung im Bundesland Vorarlberg durchgeführt wurden?

- 2 -

2. Wie hoch war die Zahl der Versicherten in der Pensionsversicherung in den Jahren 1978 und 1979 nach Bundesländern?
3. Wie hoch war die Zahl der Bezieher einer Pension nach dem ASVG, GSVG und BSVG in den Jahren 1978 und 1979 nach Bundesländern?
4. Wie hoch waren die Durchschnittseinkommen der Versicherten in der Pensionsversicherung in den Jahren 1978 und 1979 nach Bundesländern?
5. Wie hoch waren die Durchschnittspensionen der Bezieher einer Pension nach dem ASVG, GSVG, BSVG in den Jahren 1978 und 1979 nach Bundesländern?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich zunächst grundsätzlich folgendes festzustellen:

Wenn die Nichtbeantwortung der Fragen betreffend die Verteilung der Leistungen der Pensionsversicherung auf die Bundesländer von den unterzeichneten Abgeordneten nicht zur Kenntnis genommen werden kann, da nach ihrer Meinung entsprechende Daten beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verfügbar sein müßten, bedaure ich dies, da diese Meinung offenbar auf einer Fehlinformation begründet sein muß.

Die Gliederung Österreichs in Bundesländer ist für den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung weder vom rechtlichen noch vom verwaltungstechnischen Standpunkt aus von Bedeutung; alle sieben Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung haben eine örtliche Zuständigkeit, die das gesamte Bundesgebiet umfaßt. Schon aus diesem Grund besteht für die Pensionsversicherungsträger kein Anlaß, statistische Nachweisungen nach Bundesländern gegliedert zu führen. Daher sind auch im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger solche Nachweise nicht vorhanden.

- 3 -

Auch die Weisungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die die Sozialversicherungsträger verpflichten, bestimmte statistische Nachweisungen nach bestimmten Grundsätzen zu erstellen, sehen keine Aufgliederung dieser statistischen Nachweisungen nach den einzelnen Bundesländern vor.

Eine Verteilung der Einnahmen und Ausgaben der Pensionsversicherungsträger auf die einzelnen Bundesländer könnte nur dann ermittelt werden, wenn die Pensionsversicherungsträger neben der Buchhaltung für das gesamte Bundesgebiet auch getrennte Buchhaltungen für jedes Bundesland und für die ins Ausland gezahlten Leistungen führen würden. Der dafür notwendige Verwaltungsaufwand erscheint nicht vertretbar, da auf Grund des eingangs Gesagten die Sozialversicherungsträger an der Kenntnis der Verteilung der Leistungen und Beiträge auf die einzelnen Bundesländer kein sachliches Interesse haben können.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAYER und Genossen aus dem Jahre 1975 (Nr. 2045/J) hinweisen, in der sinngemäß der Betsorgnis Ausdruck verliehen wurde, daß durch Sondererhebungen, an deren Inhalt die Sozialversicherungsträger kein sachliches Interesse haben, die Verwaltungskosten unnötig aufgebläht werden. Wie damals nachgewiesen werden konnte, stellten die in dieser Sondererhebung ermittelten Daten tatsächlich ein Abfallprodukt der laufenden Arbeit der Sozialversicherungsträger dar und verursachten keine Kosten.

Zu den im Auftrag des Präsidenten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchgeführten Erhebungen für das Bundesland Vorarlberg ist - wie der

- 4 -

Generaldirektor des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 17.3.1980 berichtet hat - folgendes zu bemerken:

"Als eine Vorarlberger Tageszeitung für das Land Vorarlberg ganz offensichtlich unrichtige Daten die gesetzliche Pensionsversicherung betreffend veröffentlichte, sah sich der Präsident des Hauptverbandes genötigt, in der Öffentlichkeit dazu Stellung zu nehmen; die Rechtsgrundlage hiezu ergibt sich aus § 31 Abs.3 Z.1 und 2 ASVG, wonach es dem Hauptverband unter anderem obliegt, die Entwicklung der Sozialversicherung in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft zu überwachen und in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Sozialversicherung Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen abzugeben. Wenn nun in der Öffentlichkeit durch eine Tageszeitung die Behauptung aufgestellt wird, daß das österreichische Sozialversicherungsrecht ein Bundesland benachteiligt, dann ist die Überprüfung einer solchen Behauptung durchaus angezeigt und der Präsident des Hauptverbandes, dem die Vertretung des Hauptverbandes nach außen obliegt, dazu legitimiert.

Im übrigen verstößt die Argumentation, wonach innerhalb einer das ganze Bundesgebiet umfassenden Risikogemeinschaft der Saldo für ein Bundesland nachteilig sei, derart fundamental gegen den Geist unseres Systems der sozialen Sicherheit, daß schon aus diesem Grund dagegen entschieden aufgetreten werden muß. Wer mit der Saldierung der Sozialversicherung nach Ländern beginnt, wird diese Saldierung nach Berufsgruppen fortsetzen müssen - dieser Weg führt zur Auflösung der Solidarität.

- 5 -

Aus den eingangs erwähnten Gründen liegen Primärstatistiken, das sind solche, die die in Diskussion gezogenen Daten direkt erheben, nicht vor. Wohl aber konnte versucht werden, die für Vorarlberg aufgestellten Daten auf Grund von Sekundärstatistiken, das sind solche, aus denen auf die in Rede stehenden Daten mit vertretbarer Genauigkeit geschlossen werden kann, zu überprüfen." (Solche Sekundärstatistiken sind u.a. die Verteilung der krankenversicherten Personen auf die einzelnen Bundesländer, Meldungen der Pensionsversicherungsträger über den Stand der Pensionen im Dezember eines jeden Jahres, aufgeteilt nach Bundesländern, bzw. die Ergebnisse der Grundzählung (Lohnstufenstatistik) hinsichtlich der Höhe der durchschnittlichen Monatsbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.)"Das Ausmaß der nach Vorarlberg gezahlten Pensionen wurde von den in Frage kommenden Pensionsversicherungsträgern geschätzt, und zwar auf Grund des Ausmaßes der über die Postämter bzw. Banken (Sparkassen) in Vorarlberg geleisteten Zahlungen. Diese Daten ließen sich auf Grund der buchhalterischen Unterlagen ohne erheblichen Mehraufwand kurzfristig feststellen."

Im einzelnen beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1.: Die Anfrage des Präsidenten des Hauptverbandes an die in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträger und deren Antwort erging telefonisch. Der sich daraus beim Hauptverband und bei den Pensionsversicherungsträgern ergebende Umfang an Mehrarbeit wurde nicht festgestellt. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß hierfür etliche Überstunden notwendig waren.

Zu 2.: Die Zahl der Versicherten in der Pensionsversicherung der Unselbständigen wird aus der Zahl der krankenversicherten Erwerbstätigen unter Berücksichtigung der in den Grundzählungen gemachten Angaben nur für das gesamte Bundesgebiet berechnet. Eine Aufgliederung nach Bundesländern ist aus den vorliegenden Datengrundlagen nicht möglich.

- 6 -

Zur näherungsweise Abschätzung der Größenordnungen der in den einzelnen Bundesländern Versicherten kann jedoch die Zahl der krankenversicherten Erwerbstätigen (Arbeiter und Angestellte) bei den einzelnen Gebietskrankenkassen herangezogen werden. Im Jahresdurchschnitt betrug der Stand der bei den Gebietskrankenkassen krankenversicherten Erwerbstätigen:

	1978	1979
alle Gebietskrankenkassen	2,348.318	2,361.562
GKK Wien	661.172	650.398
Niederösterreich	366.749	370.692
Burgenland	52.019	52.897
Oberösterreich	392.146	397.827
Steiermark	305.951	309.276
Kärnten	141.059	145.416
Salzburg	151.527	153.262
Tirol	173.184	175.845
Vorarlberg	104.511	105.949

Die Zahl der Versicherten in den Pensionsversicherungen nach dem GSVG und BSVG wird nur für das gesamte Bundesgebiet gemeldet. Die Krankenversicherten nach diesem Bundesgesetz werden teilweise nach Bundesländern aufgegliedert, können aber durch den relativ großen Unterschied der versicherten Personenkreise nicht als Vergleichsbasis herangezogen werden.

Im übrigen kann nach den Daten der Krankenversicherung schon deshalb keine Aufteilung der Versicherten in der Pensionsversicherung nach Bundesländern vorgenommen werden, weil eine große Anzahl aller Betriebe Selbstabrechner sind und unter diesen viele, die sich über mehrere Bundesländer erstrecken, ihre Versicherten aber nur bei einem Träger anmelden. Hinzu kommt, daß Einpendler aus anderen Bundesländern natürlich ebenfalls das Bild verfälschen müßten. Selbst unter Vernachlässigung der Prinzipien einer sparsamen Verwaltung könnten daher exakte Daten über die Versicherten nach Bundesländern überhaupt nicht erhoben werden.

- 7 -

Zu 3.: Die Zahl der Pensionen wird einmal jährlich, und zwar im Dezember, von den Pensionsversicherungsträgern nach Bundesländern getrennt gemeldet und zwar handelt es sich hierbei um die im Dezember getätigten Pensionsüberweisungen. Diese Meldung erfolgt aber ohne Rücksicht darauf, ob der Empfänger tatsächlich ständig in diesem Bundesland lebt. Sie betrug:

	1978	1979
<u>Pensionsversicherung nach dem</u>		
<u>ASVG:</u>	<u>1,138.237</u>	<u>1,153.043</u>
Wien	344.020	344.204
Niederösterreich	173.428	174.747
Burgenland	26.955	27.156
Oberösterreich	149.075	151.549
Steiermark	153.057	154.852
Kärnten	61.389	62.547
Salzburg	48.861	49.910
Tirol	56.913	58.214
Vorarlberg	29.565	30.359
Ausland	94.974	99.505
<u>Pensionsversicherung nach dem</u>		
<u>GSVG:</u>	<u>131.292</u>	<u>133.297</u>
Wien	34.428	34.635
Niederösterreich	25.223	25.484
Burgenland	4.661	4.715
Oberösterreich	18.435	18.718
Steiermark	16.256	16.652
Kärnten	8.159	8.362
Salzburg	6.902	7.197
Tirol	9.324	9.629
Vorarlberg	4.367	4.458
Ausland	3.537	3.447

- 8 -

	1978	1979
<u>Pensionsversicherung</u>		
<u>nach dem BSVG:</u>	<u>172.988</u>	<u>173.479</u>
Wien	1.561	1.561
Niederösterreich	52.715	52.440
Burgenland	15.559	15.496
Oberösterreich	35.482	35.990
Steiermark	35.452	35.582
Kärnten	11.146	11.350
Salzburg	7.035	7.138
Tirol	10.175	10.080
Vorarlberg	3.760	3.726
Ausland	103	116

Zu 4.: Durchschnittseinkommen der Versicherten werden nicht erhoben. Die jährlich zweimal durchgeführten Grundzählungen der Krankenversicherungsträger nach dem ASVG (Lohnstufenstatistik) geben die Möglichkeit, die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen der Erwerbstätigen in der Pensionsversicherung nach dem ASVG zu errechnen. Eine exakte Aufgliederung nach Bundesländern ist nicht möglich. Im Folgenden werden die Werte für die einzelnen Gebietskrankenkassen und der Gesamtdurchschnitt für alle Gebietskrankenkassen angegeben.

- 9 -

Durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage
(ohne Sonderzahlungen)

	Juli 1978	Juli 1979
alle Gebietskrankenkassen	8.813 S	9.429 S
GKK Wien	9.403 S	10.040 S
Niederösterreich	8.533 "	9.200 "
Burgenland	7.375 "	8.000 "
Oberösterreich	9.009 "	9.615 "
Steiermark	8.147 "	8.712 "
Kärnten	8.110 "	8.727 "
Salzburg	9.188 "	9.865 "
Tirol	8.566 "	9.148 "
Vorarlberg	9.035 "	9.541 "

Eine Aufgliederung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen in den Pensionsversicherungen der Selbständigen nach Bundesländern wird nicht durchgeführt.

Zu 5.: Durchschnittspensionen nach Bundesländern werden nicht erhoben; es stehen auch keine anderen Daten zur Verfügung, die die Ermittlung von Anrechnungswerten zuließen.

Unter Berücksichtigung obiger Angaben und der erwähnten Fehlerquellen wird deutlich, daß die vorhandenen Daten Schlußfolgerungen, wieviele Versicherte in den einzelnen Bundesländern für wieviele Leistungsempfänger aufkommen bzw. wie sich der Geldfluß aus den Bundesländern und wieder zurück gestaltet, nicht möglich machen.

Der Bundesminister:

